

RUDERORDNUNG

1. Jeder Ruderer muss ein sicherer Schwimmer sein.
2. Die Bootshalle muss vor Antritt der Ruderfahrt verschlossen werden.
Bootsaufhängungen sind vor Antritt der Ruderfahrt wieder hochzukurbeln!
Das Motorboot darf während der Ruderfahrt nicht unbeaufsichtigt außerhalb der Halle gelassen werden!
3. Außerhalb der festgelegten Übungszeiten ist das Rudern nur gestattet, wenn im Boot ein Ruderer mit Einer- /Steuererlaubnis mitfährt bzw. dieses begleitet.
4. Führen des elektronischen Fahrtenbuches:
Vor jeder Fahrt hat der Steuermann bzw. der für das Boot verantwortliche Ruderer, Bootsnamen, Mannschaft, Abfahrtszeit und voraussichtliches Ziel der Fahrt einzutragen. Es ist ein verantwortlicher Obmann des Bootes vor Antritt der Fahrt in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt ist der Eintrag zu vervollständigen. Bereits vorgefundene oder neue Schäden am Boot, an Riemen oder Skulls sind unter "Bootsschaden melden" im Fahrtenbuch zu vermerken.
5. In der Nähe des Steges und des Schwimmbades „Seeteufel“ gilt folgende Fahrtrordnung:
Der mit gelben Bojen abgesteckte Schwimmbereich darf nicht befahren werden. In Verlängerung des Schwimmbereiches ist mit Schwimmern zu rechnen. Auch dieser Bereich ist weiträumig zu meiden. Daher darf nur in Verlängerung des Steges herausgerudert werden. Am nördlichen Ufer zum Steg zurück fahren.
6. Das Benutzen der Rennboote ist nur mit Genehmigung der Vorsitzenden, der Übungsleiter, der Trainer oder des Ruderwartes gestattet.
7. Ruderfahrten sind nur in funktionsgerechter Sportkleidung gestattet.
8. **Lebensgefahr:**
Bei Dunkelheit, bei aufziehendem Gewitter, Sturmwarnung, dichtem Nebel und Eis gilt Ruderverbot!
Während der kalten Jahreszeit und bei niedrigen Wassertemperaturen (< 15 °C) ist das Rudern in Kleinbooten (= 1x, 2x, 2-, 2+) **lebensgefährlich!** Für Minderjährige gilt ein Ruderverbot in Kleinbooten, Erwachsene handeln eigenverantwortlich. Das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht!
Trainingsfahrten minderjähriger Mitglieder der Trainingsmannschaft in Kleinbooten sind nur erlaubt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt und permanente, bootsbezogene Motorbootbegleitung (max. Abstand 300 m) gewährleistet ist. Das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht!
9. Bei allen Fahrten auf öffentlichen Gewässern sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Berufsschiffahrt hat immer und überall absolute Vorfahrt. Segelbooten und Surfern ist Vorfahrt zu gewähren. Schwimmern ist in weitem Bogen auszuweichen.
10. Für Anlanden bei Wanderfahrten nur dafür geeignete Boote (siehe Bootsliste) verwenden. Fahrten außerhalb des Ruderreviers des WRV (Waginger und Tachinger See) sind beim Wanderruderwart oder bei der Vorstandschaft anzumelden. Die Bootsinsassen müssen die Schifffahrtsregeln anwenden können. Verantwortlich hierfür ist der Fahrtenleiter. Anlandung nur an geeigneten Stellen; Boote müssen mit Bindeleinen festgemacht und gegen Wellenschlag geschützt werden; das Herausnehmen der Boote ist zu bevorzugen. Im Übrigen wird auf die "Wanderruder-Regeln" verwiesen.

11. Nach jeder Fahrt ist das benutzte Bootsmaterial innen und außen zu reinigen und in sein Lager zurück zu legen.
12. Jedes Mitglied haftet bei schuldhaftem Verhalten für das von ihm beschädigte Vereinseigentum.
13. Verstöße gegen die Ruderordnung können entsprechend der Satzung des WRV geahndet werden. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder und die Übungsleiter die Möglichkeit, ein Ruderverbot bis zu zwei Wochen mit sofortiger Wirkung auszusprechen.
14. Ausnahmen von dieser Ruderordnung können nur die Vorsitzenden und der Ruderwart gestatten.
15. Der Bootswart hat das Recht, aus Gründen der Bootspflege und für Bootsreparaturen über die Sperrung und den Einsatz von Booten zu bestimmen.

Gudrun Oyntzen
- Ruderwartin -

Holger Osterkamp
- 1. Vorsitzender -